

BMF - II/3 (II/3)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Christian Sturmlechner  
Telefon +43 1 51433 502084  
Fax +43 1514335902084  
e-Mail Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung

E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Kopie: BMWFW, Dr. Mickel

GZ. BMF-111200/0197-II/3/2017

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz  
geändert wird; Wohnbauförderungsbeitrag**

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das do. Schreiben vom 19. September 2017, 01-VD-LG-1810/3-2017, und nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bestehen gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu einzelnen Punkten werden folgende Anregungen bzw. redaktionelle Hinweise vorgebracht:

**Zu Artikel II Abs. 1:**

Angeregt wird, die Bestimmung über das Inkrafttreten im Sinne einer Klarstellung um eine Aussage zu ergänzen, für welchen Bemessungszeitraum die Bestimmungen über die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags erstmals anzuwenden sind (z.B. „Artikel I § 3 ist erstmalig für den Bemessungszeitraum Jänner 2018 anzuwenden.“) – siehe auch § 10 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018.

## **Zu den Erläuterungen:**

Allgemeiner Teil, Z 4: „§ 7 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948“ ist durch „§ 7 Abs. 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948“ und „FAG 2018“ durch „FAG 2017“ zu ersetzen. Angeregt wird aber, § 7 Abs. 3 F-VG 1948 gar nicht als Kompetenzgrundlage anzuführen, weil diese Bestimmung nur den Bundesgesetzgeber betrifft.

Angeregt wird, in den Erläuterungen auch auf das Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 für Gesetzesbeschlüsse zu Landes- und Gemeindeabgaben hinzuweisen.

Zu der im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ zitierten Stellungnahme der Abteilung 2 wird angemerkt, dass sich weder aus einer relativ geringeren Dynamik in der Bevölkerungsentwicklung noch aus einem niedrigen Lohnniveau Einnahmeneinbußen gegenüber der bisherigen Regelung ableiten lassen. Da der Umstellungseffekt bei der Verteilung der verbleibenden gemeinschaftlichen Bundesabgaben neutralisiert wurde, ist für einen längerfristigen Vergleich zur früheren Rechtslage – bei der der Wohnbauförderungsbeitrag nach der Einwohnerzahl verteilt wurde – nicht das Lohnniveau, sondern die Entwicklung der Lohnsumme entscheidend.

06.10.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Sturmlechner

(elektronisch gefertigt)